

1 Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden
Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.

2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden
Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

3 Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende
Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6960.00 pro Jahr bzw. CHF 580.00 pro Monat erzielen (bis 31.12.2010: CHF 6840.00 pro Jahr bzw. CHF 570.00 pro Monat).

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

Seit Juli 2009 können Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiger Lohn unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, ebenfalls Familienzulagen über ihren Arbeitgeber beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer CHF 41'760.00 nicht erreicht und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (bis 31.12.2010: CHF 41'040.00).

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindestwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Teilzeitmitarbeitende erhalten neu ungekürzte Familienzulagen.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben

- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für dasselbe Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes CHF 200.00.

Seit Juli 2009 beträgt die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes CHF 200.00, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr CHF 250.00.

Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die Zulage CHF 200.00 pro Monat.

Seit Juli 2009 beträgt die Zulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr CHF 200.00 pro Monat, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Altersjahr CHF 250.00 pro Monat.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.00.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2320.00 pro Monat bzw. CHF 27'840.00 pro Jahr (bis 31.12.2010: CHF 2280.00 pro Monat bzw. CHF 27'360.00 pro Jahr). Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt **Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland**).

5 Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für die sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Lauf eines Kalendermonats, wird die Zulage verhältnismässig gekürzt.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn, bleibt jedoch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Danach hat nur noch Anspruch auf die Zulagen, wer weiterhin AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6960.00 pro Jahr erhält (bis 31.12.2010: CHF 6840.00). Kranken- oder Unfalltaggelder stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Familienzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 6960.00 fällt (bis 31.12.2010: CHF 6840.00).

- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate (gilt bis 30. April 2011 und ab 1. Januar 2012).
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

6 Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich haben Beschäftigte, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die SVA Zürich dieser Kasse angeschlossen ist. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses kann bei den Arbeitgebenden, bei der AHV-Zweigstelle oder direkt bei der SVA Zürich bezogen werden. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen lässt die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer Ziffer 1 der Anmeldung von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen, bei der/dem der höchste AHV-pflichtige Lohn bezogen wird. Diese Arbeitgeberin, dieser Arbeitgeber richtet die Zulagen aus. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular kann von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber oder aber von der antragstellenden Person direkt bei der SVA Zürich eingereicht werden. In jedem Fall sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtsscheine, erste Seite des Scheidungsurteils inklusive der Passage, in der das Sorgerecht für die Kinder geregelt ist). Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände muss der SVA Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.

Die ausbezahlten Familienzulagen werden mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet. Entsprechend der von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber eingereichten Pauschal-Lohnsummenanzeige erfolgt die Verrechnung mit den laufenden Akonto-Beitragszahlungen. Zur definitiven Verrechnung deklariert die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber Ende Jahr die ausbezahlten Familienzulagen auf der Jahresabrechnung der AHV-pflichtigen Löhne.

Neu eintretende Kassenmitglieder haben umgehend für alle Beschäftigten, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, eine Anmeldung einzureichen oder dafür zu sorgen, dass die Betroffenen selber ein Anmeldeformular einreichen.